

Eidesstattliche Versicherung

z. Kanzlei am: 25.4/1957
geschr. am: 26/4/1957
vergl. am: 26/4/1957
abgesandt am:

Ich die Endesunterzeichnete Frau Lia Neuburger, wohnhaft 75-60 178 Strasse in Flushing 66 New York bin mir der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bewußt, bekünde hiermit an Eidesstatt:

Die beiden Miniaturen, die ich letzte Woche an meinen Bruder Fred L. Selig, Portland Oregon gesandt habe, sind 2 Miniaturen die mein Bruder aus seiner ungefähr 50 derartiger Miniaturen enthaltenen Sammlung einmal geschenkt hat. Diese beiden Miniaturen waren aber keineswegs die größten oder besonders schönen Stücke der Sammlung. Ich suchte mir diese beiden damals aus, weil solche gerade gut zu meinen Möbeln paßten.

Ich versichere weiter an Eidesstatt, daß die Diele, das Speisezimmer & der Salon in der Wohnung Gartenstraße 114 in Frankfurt a. Main je mit einem derartig großen Perserteppich ausgelegt waren, daß der ganze Fußboden der 3 Räume jeweils vollkommen bedeckt waren. Meines Erachtens nach waren die Teppiche mehr als Meter breit & über 1 1/2 Meter lang. Sowohl die drei großen Perserteppiche, wie auch die zahlreichen Perserbrücken in der Wohnung waren wirklich ausgesuchte, direkt erstklassige Stücke.

Flushing N.Y. den 21. März 1957

gez. Lia Neuburger

Sworn to and subscribed before me
this 21th day of March 1957

L.S. gez. Harry B. Ditkoff

Harry B. Ditkoff
Notary Public, State of New York
No. 41-6046400 Qual. in Queens County
Commission Expires March 30, 1958

114
118

24. April 1957

z. Kanzlei am: _____
geschr. am: 25. 4/57
vergl. " am: 26/4 57
abgesandt am: _____

1) An die
Wiedergutmachungskammer
K i e l

In der Rückerstattungssache
Selig ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 24/56 -

habe ich Bedenken, das Sachverständigengutachten
des Architekten B. Lehmann - Carpzov, Wiesbaden,
vom 21.3.57 anzuerkennen. Hierfür sind vor allem
2 Gründe maßgebend.

Einmal liegen die vom Sachverständigen ermittelten
Wiederbeschaffungswerte im allgemeinen etwa doppelt
so hoch, wie die Wiederbeschaffungswerte z.B. in
den Verfahren nach dem Besatzungsabgeltungsgesetz
von den Ämtern für Verteidigungslasten im Bundesge-
biet einheitlich festgesetzt werden. Nun ~~sind~~ ^{mögen} zwar

die Bestimmungen, wie sie im Abgeltungsgesetz ange-
~~and~~ ^{and} werden, nicht ^{unbedingt} für das Rückerstattungsgesetz ^{befolgen}
maßgebend ^{ist}. Ich bin aber der Meinung, daß das, was ^{den}
~~dem einen Recht ist, auch für den andern billig sein~~
^{billig} sollte. Für die dabei auftretenden Unterschiede mögen

folgende Beispiele dienen:
Im Gutachten von Lehmann-Carpzov ist als Wiederbesch-
affungswert bei den Holzmöbeln (Buchstabe A) der
Betrag von 41.779,27 DM angegeben. Von den Behörden
der Verteidigungslastenverwaltung würden die ent-
sprechenden Wiederbeschaffungswerte mit 21.353,-- DM
(bei einer Gebrauchsdauer von 50 Jahren) festgesetzt
werden, während sie bei der vom Sachverständigen an-
genommenen Gebrauchsdauer von 80 Jahren bei 26.261.-
DM liegen würden.

Bei den Orientteppichen (Pos. G) wären die entspre-
chenden Zahlen: 7.900.- zu 3.952.- zu 4.446.- DM.
Bei Glas, Kristall, Porzellan (Pos. N): 12.682,50 zu
10.653,- zu 0.00 DM.

Die bei den jeweils letzten beiden Zahlen auftreten-
den Differenzen sind auf die Unterschiede in der
angenommenen Gebrauchsdauer zurückzuführen.

Anll: 2 Durchschr.

Wendet man die ORG-Entscheidung Mainz (Sammlg. Heft 2 S. 63, m.W. in RzW nicht veröffentlicht) an,

"Es würde daher in Einklang mit dem Hauptzweck des Gesetzes 59 stehen, in Fällen, in denen die entzogenen Vermögensgegenstände infolge ihres Verlustes nicht auf jene Weise (d.h. in Natur) zurückübertragen werden können, den Wert der zu zahlenden Entschädigung zugrunde zu legen, den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre."

so kommt man zu einem noch ungünstigeren Ergebnis.

Zweitens dürfte das Gutachten allein aber auch deswegen nicht maßgebend sein, weil der Sachverständige nur auf den Neuwert minus Abschreibung plus Überteuierung abgestellt hat. Andererseits wäre es aber auch nicht richtig, nur von den Preisen auf dem Altwarenmarkt, die in der Regel ^{erhöht} geringer ^{sein werden} sind als die Werte, wie sie von Sachverständigen ermittelt wurden, auszugehen. Das OLG Düsseldorf hat sich mit dieser Frage in seiner Entscheidung vom 8.1.57 sehr eingehend befaßt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Mittelwert zwischen den beiden Wegen der Wertermittlung gefunden werden müsse; vgl. RzW 57, 73. Nach meiner Auffassung sollte diese OLG-Entscheidung auch hier Berücksichtigung finden.

Um aber zunächst einmal zu erfahren, nach welchen Gesichtspunkten der Sachverständige seine Schätzungen vorgenommen hat, insbes. bezgl. der von ihm gewählten

"Gebrauchsdauer" und der "Anschaffungspreise" - dies ist für das Ergebnis von ausschlaggebender Bedeutung -, empfehle ich, eine Vernehmung des Sachverständigen durchzuführen.

Weitere Stellungnahme behalte ich mir vor.

I. A.

Kiel, den 21. Mai 1957

125

1) Vermerk

über den Termin vom 17. Mai 1957
vor der Wi-Kammer des LG Kiel in Wiesbaden
in der RE-Sache S e l l i g ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 24/56 -

Die Antragsteller hatten für den Verlust eines
Liftwans mit Umzugsgut einen Schadensersatzbetrag von
DM 114.392,-- in der Anmeldung verlangt. Nach dem
Termin vom 3.12.1956 war der von den Berechtigten
vorgeschlagene Sachverständige Lehmann-Carpzov,
Wiesbaden, von der Kammer beauftragt worden, das Umzugs-
gut zu schätzen. Auf Grund seines Gutachtens (Bl.106
bis 114 d.A.) hatte der Sachverständige einen Wieder-
beschaffungswert von 78.953,25 DM geschätzt.
Den Zeitwert 1942 im Zeitpunkt der Entziehung hat er
mit 43.990,45 RM angegeben.

Nach den Erfahrungen in anderen Liftvan-Fällen
ist dieses Schätzungsergebnis weit übersetzt. Aus diesem
Grunde hatte ich die Vernehmung des Sachverständigen
beantragt. Das Gutachten dieses Sachverständigen zeigt
auch, daß der Sachverständige nach der Abschreibungs-
methode vorgegangen ist und im übrigen die Wiederbe-
schaffungspreise entsprechend den heutigen Ladenpreisen
angenommen hat.

In eingehender Erörterung wurde dies dem Vertreter
der Antragsteller, dem Rechtsanwalt Anton, auseinander-
gesetzt. Sodann wurde der Sachverständige zunächst
informativisch gehört. Er erklärte, daß er im Bereich
der OFD Frankfurt etwa 1500 Gutachten in RE-Sachen
abgegeben habe. Weiter erklärte er, daß er die im
Frankfurter Bereich gültigen Bewertungsgebote zugrunde-

zugrundegelegt und sich nicht an die Weisung der Kammer im Auftragsschreiben gehalten habe. Der Sachverständige machte einen sehr gewissenhaften und ordentlichen Eindruck. Auf Vorhalt mußte er zugeben, daß die gebrauchten Möbel in dem Zustand, in dem sie im Zeitpunkt der Entziehung waren, heute im Altwarenhandel keine 78.000,-- DM wert sind. Auf dem Gebrauchswarenmarkt würde heute nur ein Bruchteil des von ihm geschätzten Preises erzielt werden können.

Andererseits ist es aber nicht gerechtfertigt, allein die Preise des Gebrauchswarenhandels für die Bemessung des Schadensersatzbetrages im Rückstattungsverfahren zugrunde zu legen. Ich verweise insofern auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 - RZW 57, 73 - nach der für eine bällige und gerechte Lösung ein Mittelwert zwischen den Preisen des Altwarenhandels und den Wiederbeschaffungsneupreisen abzüglich einer Abschreibung für Alter usw. gefunden werden muß.

Diese Auffassung des OLG Düsseldorf, nach der wir auch bisher verfahren haben, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin.

Vgl. auch RZW 57 S. 145. Das Kammergericht hat hier in einer seiner neuesten Entscheidungen gesagt:

" Zwar ist zur Feststellung des Schadens bei Entziehung von Hausrat in der Regel von dem heutigen Wiederbeschaffungspreis unter einem entsprechenden Abzug für die durch Alter, die bis zur Entziehung eingetretene Abnutzung, Änderung des Stils und der Wohnbedürfnisse sich ergebenden Minderung auszugehen, so daß der Schadensbetrag etwa in der Mitte zwischen dem Wiederbeschaffungspreis für Neuwaren und dem Preis des Gebrauchswarenmarktes liegt."

Auf diese Entscheidung im Maiheft der RZW verwies mich Reg.Dir. Koppe, der nach meinem Vortrag sich damit einverstanden erklärt hatte, daß ich einen

einen Vergleich in Höhe von 40 bis 50.000,-- DM auf Vorschlag des Gerichts abschließen könne.

Auf Grund dieser Besprechung habe ich auf Vorschlag des Gerichts einen Vergleich über DM 45.000,-- abgeschlossen.

Beide Parteien haben sich Widerruf des Vergleichs bis zum 24.6.1957 vorbehalten.

*Frift!
wid. Ger 13/5.57*

2) BV 623 und 624 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2375 02375

BV 624 b.2. sol. 6/7/6

3) BV 624 bitte die neue Entscheidung notieren. *sol. 02375*

*4) Frift
wid. Ger 23/6*

BV 622a: Widerrufsfrist notieren;
mir vorlegen nach Eingang des Protokolls.

sol 6/4/6

Wron

Kiel, 22. Juni 1957

- 1) ~~Notpfandes Vergleich ist nicht zu widerrufen.~~
- 2) ~~Kartri, Notifikat über. vorgehen.~~
- 3) ~~Vv. bei BV 623 zur weiteren Bearbeitung.~~

Frift BV. 128 R!

*GU:
02216*

Abschrift!

127

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht Kiel

z.Zt. Wiesbaden, den 17. Mai 1957

-16 RC 24/56-

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Raatz
Landgerichtsrat Gerhardt
als Beisitzende Richter,
Justizangestellte Frings
als Protokollführerin

In der Rückerstattungssache

1. des Fred L. S e l i g (vormals Siegfried Selig),
2. seiner Ehefrau Hilde A. S e l i g geb. Berger,
beide wohnhaft: 125 NW 20th Place,
Portland 9, Oregon, USA,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsan-
walt Dr. Kurt Anton, Frankfurt (Main)
Kaiserstr. 23,

31. MAI 1957 *

KIEL 62/623

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
in K i e l

zu: O 1489 B-BV 62/623

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschieden in dem zur ^{aufnahme} Beweis~~erhebung~~ und Fortsetzung der
mündlichen Verhandlung bestimmten Termin:

1. für die Antragsteller: Rechtsanwalt Dr. Anton, Ffm.,
2. für das Deutsche Reich
und die Oberfinanzdirektion in Kiel: Regierungsrat Koops, Kiel
3. der Sachverständige Lehmann Carpzov.

Der Sachverständige wurde informatorisch gehört. Er erklärte,
dass er bei der Erstattung seines Gutachtens die von der
Kammer im Beschluss vom 20. Januar 1957 zum Ausdruck ge-
brachte Auffassung über die Bewertungsgrundlage missver-
standen habe und bei seinem Gutachten daher von anderen
Voraussetzungen ausgegangen sei, als es die Kammer gewünscht
habe. Der Sachverständige weist aber ausdrücklich auf den
Zeitwert 1942 hin.

Nach Gehör der Beteiligten, die auf eine förmliche Vernehmung
des Sachverständigen verzichteten, wurde dieser entlassen.

128

Hierauf vergleichen sich die Parteien zur Beilegung des Rückerstattungsverfahrens auf Vorschlag des Gerichts wie folgt:

1. Der Antragsgegner verpflichtet sich den Antragstellern wegen Entziehung von Haushaltsgegenständen einschliesslich Teppichen, Silber, Kunstgegenständen usw., die im vorliegenden Verfahren geltend gemacht worden sind und die einen heutigen Wiederbeschaffungswert von 45.000,-- DM (i.W. Fünfundvierzigtausend Deutsche Mark) haben, nach Massgabe des künftigen Bundesrückerstattungsgesetzes Ersatz zu leisten. Auch die Verzinsung der Vergleichssumme soll gemäss dem Bundesrückerstattungsgesetz erfolgen.
2. Mit den Vereinbarungen unter Ziff. 1.) sind die gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- ✓ 4. Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleiches durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 24. Juni 1957 vor.

*Frings
Fr 13/5.57*

v.u.g.

b.u.v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

für den wegen Beurlaubung an der Unterzeichnung verhinderten Landgerichtsrat Heyne
gez. Gerhardt

gez. Frings
zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

Munden!